

Benutzungsordnung Betriebsstätte Eisenhüttenstadt - Fuhrhof, Wertstoffhof, Abfallumschlagstation (FH / WSH / AUST EHS)

Oderlandstraße 14, 15890 Eisenhüttenstadt

1 Ermächtigung

Der Landkreis Oder-Spree als Eigentümer folgender Anlagen auf dem landkreiseigenen Betriebsgelände Oderlandstraße 14, 15890 Eisenhüttenstadt

Fuhrhof (FH)
Wertstoffhof (WSH)
Abfallumschlagstation (AUST)

im Folgenden als FH / WSH / AUST bezeichnet, hat seinem Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) per Betriebssatzung die Betreuung und Bewirtschaftung übertragen.

2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Abfallanlieferer und Besucher.

Bei Benutzung des WSH und der AUST sind die Bestimmungen der jeweils gültigen

- Abfallentsorgungssatzung (AES)
 - Abfallgebührensatzung (AGS)
- und
- Benutzungsgebührensatzung (BGS)
- zu beachten.

Die Benutzungsordnung ergänzt insofern die Bestimmungen dieser Satzungen.

3 Betretungs- und Benutzungsrecht

Alle Besucher haben sich im Eingangsbereich beim Personal des KWU-Entsorgung am Bürocontainer anzumelden. Fahrzeuge sind vorher auf den hierzu im Eingangsbereich vorgesehenen Flächen abzustellen.

Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Eingangsbereich ist die beschilderte Zufahrt.

Die Benutzung des WSH und der AUST ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt (siehe Absatz 12). Diese werden vom KWU-Entsorgung festgelegt und gemäß § 32 AES bekannt gegeben. Die Bekanntmachung kann bei Bedarf ergänzend durch Broschüren erfolgen.

Ungeachtet der Erlaubnis erfolgt das Betreten und Befahren auf eigene Gefahr (siehe Absatz 14).

4 Verhalten auf dem Betriebsgelände

Das auf dem Betriebsgelände eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Anlagenbetrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck berechtigt, Abfallanlieferern und Besuchern Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln (zum Beispiel Verkehrszeichen und dergleichen).

Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen zum Befahren des Betriebsgeländes geeignet sein.

Besondere Bestimmungen:

Bleiben Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände stecken oder können sie wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Abfallanlieferer bzw. Besucher für deren unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Die KWU-Entsorgung kann zur Sicherung bzw. Bergung der Fahrzeuge Hilfe leisten, wenn der Abfallanlieferer bzw. Besucher schriftlich erklärt, dass er für etwaige daraus entstehende Kosten und Schäden haftet.

Kinder dürfen sich nicht außer Reichweite ihrer Aufsichtspersonen bewegen. Auf dem gesamten Betriebsgelände haften die Eltern für ihre Kinder.

Die Abfallanlieferer sind verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Das Tragen von festem Schuhwerk und bei Bedarf (Abladen der Abfälle) Benutzung von Arbeitsschutzhandschuhen ist erforderlich. Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer.

5 Abfallarten

Auf dem WSH und der AUST werden die Abfallarten gemäß § 29a der AES angenommen.

Unrechtmäßig angelieferte Abfälle hat der Verursacher auf eigene Kosten vom Betriebsgelände zu entfernen. Kommt der Abfallanlieferer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die KWU-Entsorgung berechtigt, die notwendige Handlung als Ersatzvornahme zu veranlassen (siehe Absatz 7).

6 Annahmeverfahren und Eingangskontrolle

Das Annahmeverfahren und die Eingangskontrolle erfolgen auf der Grundlage der gültigen AES / BGS.

7 Abladen der Abfälle

Die Abfallanlieferer haben nach der Eingangskontrolle die ihnen genannte Abladestelle anzufahren und den Abfall nach Anweisung des Betriebspersonals abzuladen. Der Einweisung des Betriebspersonals ist zu folgen.

Beim Befahren der Abladepplätze, insbesondere beim Rückwärtsfahren, ist besondere Vorsicht geboten. Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen (siehe Absatz 10).

Selbst verursachte Verunreinigungen beim Entladen ihrer Abfälle haben die Abfallanlieferer sofort zu beseitigen.

Beim Abladen werden die Abfälle auf ihre Zulässigkeit zur Annahme dem WSH und der AUST kontrolliert. Das Betriebspersonal ist befugt, die Annahme nicht zugelassener Abfälle zu verweigern. Die KWU-Entsorgung kann im Einzelfall über die weitere Entsorgung dieser Abfälle nach Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) entscheiden. Finanzielle und materielle Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle hat der Abfallanlieferer zu tragen (siehe Absatz 5).

8 Besitz und Eigentumsübergang

Der Abfallanlieferer versichert, dass die angelieferten Materialien frei von Rechten Dritter sind.

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in dem angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in dem angelieferten Material gefunden werden, werden wie Fundsachen behandelt.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Materialien, die nicht zur Annahme zugelassen oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

9 Gebühren

Die zu entrichtenden Annahmegerbühren werden vom Landkreis Oder-Spree nach der gültigen BGS erhoben.

10 Kfz-Verkehr auf dem Betriebsgelände

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen. Die Höchstgeschwindigkeit für **alle** Fahrzeuge beträgt im Bereich der KFZ-Waage **5 km/h**, auf dem übrigen Betriebsgelände **10 km/h**.

Auf Fußgänger sowie Fahrzeuge des Bewirtschafters (wie Hakenliftfahrzeug, Radlader und andere) ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Das Vorbeifahren oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften auftreten, haftet der Verursacher.

Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen (siehe Absatz 7).

11 Sonstiges Verhalten auf dem Betriebsgelände

Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen Abfallanlieferer und sonstige Personen Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Abfällen entnehmen.

Die Abfallanlieferer dürfen die Sozialräume des Betriebspersonals nicht benutzen.

Den Abfallanlieferern ist es untersagt, andere Bereiche als den zugewiesenen Abfallablagerungsplatz aufzusuchen.

12 Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 16:00Uhr	
Dienstag	09:00 - 17:00Uhr	
Mittwoch	09:00 - 16:00Uhr	
Donnerstag	09:00 - 16:00Uhr	
Freitag	09:00 - 17:00Uhr	
Samstag	09:00 - 12:00Uhr	in jeder ungeraden Kalenderwoche

Die Betriebszeiten der AUST für Abfallanlieferer sind Montag – Freitag 09:00 - 17:00 Uhr.

Abweichend hierzu ist die Betriebszeit innerbetrieblich ab 07:00 Uhr festgelegt. Betriebsfremde Abfallanlieferer dürfen die AUST nur nach Aufforderung durch das Personal des KWU-Entsorgung befahren / betreten.

Änderungen bzw. vorübergehende Abweichungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig gemäß § 32 der AES bekannt gegeben.

13 Öffentlich-rechtliches Hausrecht

Verstößt ein Abfallanlieferer bzw. Besucher des WSH / der AUST wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, so kann das KWU-Entsorgung ihm auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt verweigern.

14 Haftung

Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr (siehe Absatz 3). Das KWU-Entsorgung haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die beim Befahren oder beim Abladen entstehen. Er haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seines Betriebspersonals entstanden sind. Der Abfallanlieferer bzw. Besucher haftet für alle Schäden, die durch ihn verursacht werden.

15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Fürstenwalde, 31.01.2020

gezeichnet

Drawe
Werkleiterin